



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 294/2023-1

Ebene Reichenau, 06.03.2023

Betrifft: **Zu-, Umbau und Änderungen beim bestehenden Wohngebäude mit Garage, Errichtung eines Pultdaches bzw. einer Terrassenkonstruktion und einer Stützwandkonstruktion iFv. einer Steinschlichtung**
Albin Schmölzer, Ebene Reichenau 88/2, 9565 Ebene Reichenau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 09.01.2023 und Ergänzung bzw. Austausch der Einreichunterlagen vom 22.02.2023 und 02.03.2023 hat der Bauwerber Albin Schmölzer, Ebene Reichenau 88/2, 9565 Ebene Reichenau, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: Zu-, Umbau und Änderungen beim bestehenden Wohngebäude mit Garage, Errichtung eines Pultdaches bzw. einer Terrassenkonstruktion und einer Stützwandkonstruktion in Form von einer Steinschlichtung, in 9565 Ebene Reichenau 88, auf dem Grundstück Nr.: **541/25**, KG: **Ebene Reichenau**, EZ: **188**, angesucht.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Beim best. Garagengebäude soll das Dach abgebrochen werden und in diesem Bereich soll ein Zubau ("Wohnräume") errichtet werden. Das "neue" Dach wird mit dem Dach des Wohngebäudes verbunden. An der Ostseite der Garage und Südseite des Wohngebäudes soll eine Holzkonstruktion (im KG+EG+DG) errichtet werden; wobei diese Konstruktion im EG als Pultdach und im DG als Terrasse mit Überdachung (Verbindung über best. Terrassentüre im DG), projektiert ist. Weiters sind Änderungen beim Dach, bei den Fenstern und Türen, bei der "Holzschalung" und bei einem Balkon des best. Wohngebäudes beantragt.

Ferner ist die Errichtung einer Stützwandkonstruktion in Form von einer Steinschlichtung, im südlichen Bereich des Baugrundstückes projektiert.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, in derzeit geltender Fassung, als vereinfachtes Verfahren abzuhandeln ist.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idGF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

Beachten Sie folgendes: Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat

dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainer lediglich eine eingeschränkte Parteistellung aufgrund der Verfahrensart (§ 24 K-BO - Vereinfachtes Verfahren), entsprechend § 24 Abs. 5 u. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 lit. b bis g K-BO haben.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

FdRdA
Thomas Willegger -
Bausachbearbeiter



Diese Aufforderung ergeht gleichlautend mit Rückschein an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gemäß K-BO 1996
3. Sont. Beteiligte des Verfahrens
4. Planverfasser

Weiters:

- Amtstafel
- Homepage der Gemeinde Reichenau
- zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 06.03.2023

Abzunehmen am: 20.03.2023

Abgenommen am: